

Herrn

Dr. Heinrich Z i l l i c h ,

Schriftleiter,

K r o n s t a d t

1./ Sie übernehmen mit dem 1. September 1930 vorläufig für die Dauer der Sanierung der Zeitungsaktiengesellschaft in Kronstadt die Leitung des volkswirtschaftlichen Teiles der "Kronstädter Zeitung."

2./ Dieser Vertrag ist durch die Z.A.G. wann immer kündbar, wenn die Z.A.G. durch den Geschäftsführenden Ausschuss als alleiniger Instanz feststellt, dass Sie den übernommenen Verpflichtungen nicht gewachsen sind, oder nicht nachkommen, dass Sie Handlungen begehen, die sich mit Ihrer Stellung als Schriftleiter der "Kronstädter Zeitung" nicht vereinbaren lassen, und dass die Sanierungsaktion erfolglos bleibt. In den drei ersten Fällen tritt die Kündigung sofort in Kraft ohne dass Sie Anspruch auf irgendeine Abfertigung zu erheben berechtigt sind; im vierten Falle gebührt Ihnen eine Abfertigung von 24.000 Lei sage Vierundzwanzigtausend Lei.

3./ Für den Fall, dass die Sanierungsaktion mit Erfolg durchgeführt ist und dies als ausschliesslich letzte Kompetenz der Verwaltungsrat der Z.A.G. feststellt, ist innerhalb eines Monats von diesem Zeitpunkte gerechnet, mit Ihnen über eine neue Anstellung zu verhandeln; sollten diese Verhandlungen innerhalb eines Monats nach der festgestellten Sanierung zu keinem Ergebnis führen, erlischt dieser Vertrag und jede Verpflichtung der Z.A.G. Ihnen gegenüber. Sie erhalten in diesem Falle keine Abfertigung.

4./ Ihnen steht das Recht einer vierteljährigen Kündigung zu.

5./ Über Weisung des Hauptschriftleiters haben Sie auch für andere, nicht zum volkswirtschaftlichen Teile gehörigen Abteilun-

gen der "Kronstädter Zeitung", insbesondere für die Abteilung Kulturpolitik und Schrifttum, Arbeit zu leisten.

6./ Sie sind verpflichtet von Zeit zu Zeit über Aufforderung des Geschäftsführenden Ausschusses in dessen Sitzungen zur Besprechung der Führung und Leistungen Ihrer Abteilung zu erscheinen. Bei Beschlüssen über Ihre Abteilung wird der Geschäftsführende Ausschuss ausser der Meinung des Hauptschriftleiters auch Ihr Gutachten einholen.

7./ Das Mitarbeiterhonorar für Ihre Abteilung bestimmt mit Ihrer Beihilfe im Rahmen der Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses der Hauptschriftleiter. Das Mitarbeiterhonorar ist bis 10. jeden Monates auszurechnen und dem Obmann des G.A. zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

8./ Sie erhalten einen Gesamtgehalt von 12.000 Lei, sage Zwölftausend Lei monatlich im vorhinein, wovon ein später festzusetzen-der Teil auf Grundgehalt, ein anderer auf Teuerungs- und Kinderzulage, der Rest aber auf Quartiergeld berechnet wird. Ihre Staatssteuern nach dem Gehalt zahlt die Z.A.G.

9./ Sie erhalten alljährlich einen Urlaub in der Dauer von 4 Wochen, dessen Antritt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss und dem Hauptschriftleiter festgesetzt wird.

10./ Im Falle Ihrer Erkrankung erhalten Sie zwei Monate hindurch den vollen Gehalt. Bei einer länger dauernden Erkrankung erlischt vorliegender Vertrag ohne jede Kündigung und ohne Abfertigung.

11./ Die Mitarbeit an anderen Zeitungen und Zeitschriften wird Ihnen freigestellt, doch hat diese im Einklang mit den politischen Richtlinien des Burzenländer sächsischen Kreisausschusses und der Kronstädter Zeitung und deren Ehre und Ansehen zu stehen. Ist der Geschäftsführende Ausschuss der Meinung, dass die Bestimmungen ~~(dieser Bestimmungen und nach~~ dieses Vertragspunktes verletzt wurden, kann er nach zweimaliger schriftlich erfolgter und protokollarisch festgelegter Verwarnung diesen Vertrag ohne jede Verpflichtung einer Abfertigung mit soforti-

ger Wirksamkeit kündigen.

Wir ersuchen Sie uns diesen Anstellungsbrief in einem zweiten Exemplar zum Zeichen dessen zu unterfertigen, dass Sie den Inhalt dieses Briefes zustimmend und für Sie als bindend zur Kenntnis genommen haben.

Kronstadt, am 8. August 1930

Hochachtend

Zeitungsaktiengesellschaft in Kronstadt

~~Zeitungs-Actiengesellschaft~~
in Kronstadt
M. K. B. G. G. G. G. G.